

Arbeitsanweisung über den Zugang und die Durchführung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt und die berufsbegleitenden Studien

Vom 20. August 2019

II C 4.1

Zur Durchführung des § 12 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) wird folgendes Verfahren bestimmt:

1 — Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes ist eine Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, dass in Lehrämtern nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes und in Fächern nach der Lehramtszugangsverordnung zur Deckung des Lehrerbedarfs nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, in welchen Lehrämtern und in welchen Fächern sowie Fachrichtungen dies der Fall ist, wird in der jeweiligen Stellenausschreibung zur Einstellung von Lehrkräften in den Berliner Schuldienst bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst setzt die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für eine ausgeschriebene Stelle für ein Lehramt in der Berliner Schule voraus. Sie oder er wird in der Regel zum nächstmöglichen regulären Termin in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst eingestellt. Dieser dauert 18 Monate. Näheres regelt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist zunächst der Erwerb eines Hochschulabschlusses, der den fachwissenschaftlichen Anforderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Lehramtszugangsverordnung sowie den Festlegungen in dieser Verfahrensanweisung entspricht. Hierzu gehört
 1. ein lehramtsbezogener Master of Education oder eine erste Staatsprüfung für ein Lehramt,
 2. ein anderer Masterabschluss oder eine andere erste Staatsprüfung,
 3. ein Diplomabschluss oder
 4. ein Magisterabschluss.Die Hochschulabschlüsse nach Satz 2 Ziffer 2 bis 4 müssen an Universitäten oder Fachhochschulen erworben worden sein.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 3 Ziffer 1 gelten die nachfolgenden Absätze 5 bis 7 sowie Ziffer 4 Absatz 1 Satz 3 nicht.
- (5) Aus den Abschlüssen nach Absatz 3 müssen sich ein erstes und ein zweites Fach feststellen lassen, die einem Lehramt und den jeweiligen Fächern nach der Lehramtszugangsverordnung zugeordnet werden können.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht parallel zum Vertragsbeginn (also parallel zur Arbeitsaufnahme an der jeweiligen Schule) mit dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beginnen können, erhalten zunächst ein von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegtes Begleitformat, das der Erstorientierung, Reflexion und Beratung sowie der Vertiefung von pädagogischen und didaktischen Themen durch Begleitung und Unterstützung dient. Die Begleitformate setzen sich in der Regel aus Einführungskursen in den Sommer- bzw. Winterferien (in Ausnahmefällen auch in den Herbst- oder Osterferien) sowie einer kollegialen Be-

gleitung und vertiefenden Schulungsangeboten zusammen, die während des Schuljahres stattfinden. Auf eigenen Wunsch können auch Quereinsteigende, die parallel zur Arbeitsaufnahme an der jeweiligen Schule mit dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beginnen könnten, stattdessen zunächst bis zu sechs Monate (d.h. bis zum Beginn des nächsten Ausbildungsgangs) an dem Begleitformat („QuerBer-Programm“) teilnehmen, sofern im QuerBer-Programm Kapazitäten hierfür zur Verfügung stehen.

- (7) Die Teilnahme an den Begleitformaten ist für die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Beginn des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes verpflichtend und Voraussetzung für die Aufnahme des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes, soweit dieser nicht parallel zum Vertragsbeginn erfolgt. Während der Zeit bis zu Aufnahme des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes erhalten die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule fünf Anrechnungsstunden.

2 — Umfang der erforderlichen Studien nach Ziffer 1 Abs. 5

- (1) Ein erstes Fach mit angemessenem Studienumfang für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist feststellbar für das Lehramt an
 1. Grundschulen, wenn es im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (40 Semesterwochenstunden — SWS) studiert worden ist,
 2. Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn es im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (60 SWS) studiert worden ist und
 3. beruflichen Schulen, wenn es im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (60 SWS) studiert worden ist.

- (2) Ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist feststellbar für das Lehramt an
 1. Grundschulen, wenn es im Umfang von 45 Leistungspunkten (30 SWS) studiert worden ist,
 2. Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, wenn es im Umfang von 60 Leistungspunkten (40 SWS) studiert worden ist und
 3. beruflichen Schulen, wenn es im Umfang von 60 Leistungspunkten (40 SWS) studiert worden ist.

Die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen setzt nicht voraus, dass ein drittes Fach studiert worden ist. Bei einem der beiden studierten Fächer muss es sich um Mathematik, Deutsch oder Sonderpädagogik handeln. Andernfalls müssen vor der Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst berufsbegleitende Studien nach Ziffer 3 absolviert werden. Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird in drei Fächern ausgebildet (Ausbildungsunterricht, Fachseminare und Unterrichtsbesuche in drei Fächern).

3 — Berufsbegleitende Studien

- (1) Können Bewerberinnen und Bewerber nicht unmittelbar mit Vertragsbeginn in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, weil sich bei ihnen ein zweites Fach nicht mit dem in Ziffer 2 Absatz 2 festgelegten Umfang feststellen lässt, kann ein zweites Fach nach der Lehramtszugangsverordnung durch berufsbegleitende Studien erworben werden. Für das Lehramt an Grundschulen verteilen sich die berufsbegleitenden Studien auf zwei weitere Fächer.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme der berufsbegleitenden Studien ist die Teilnahme an den von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten und angebotenen Begleitformaten nach Ziffer 1 Abs. 6. Sofern Quereinsteigende über längere Unterrichtserfahrung verfügen, kann die Senatsverwaltung diese im Einzelfall von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Begleitformaten vor Beginn der Studien befreien. Ziffer 1 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Umfang der erforderlichen berufsbegleitenden Studien beträgt für das Lehramt an

1. Grundschulen 60 Leistungspunkte, soweit Sonderpädagogik als Studienfach gewählt wird, 90 Leistungspunkte,
 2. Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 60 Leistungspunkte und
 3. beruflichen Schulen 60 Leistungspunkte.
- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt nach Lehrämtern und festgestellten ersten Fächern jährlich durch gesonderte Bekanntmachung fest, für welche zweiten Fächer berufsbegleitende Studien angeboten werden. Die Studieninhalte und Fachcurricula der berufsbegleitenden Studien werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt, veröffentlicht und in der Umsetzung von ihr verantwortet. Sie sind für die Bewerberinnen und Bewerber verbindlich.
- (5) Die berufsbegleitenden Studien sind grundsätzlich in zwei Schuljahren (Regelstudienzeit) durchzuführen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass entsprechende Studienmöglichkeiten während des erforderlichen Zeitraums von zwei Schuljahren angeboten werden. Bei einer Unterbrechung der berufsbegleitenden Studien aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder Erkrankung, die zu einer Verzögerung der Regelstudienzeit von zwei Schuljahren führt, ist grundsätzlich ein Neubeginn oder die Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch, dass die einmal begonnenen Studien weiterhin angeboten und entsprechend fortgeführt werden können. Über das jeweilige Angebot entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entsprechend dem vorhergehenden Absatz. Bei Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung ist es nicht möglich, die wöchentlichen Studienzeiten zu verringern und dafür die Gesamtzeit der Studien zu verlängern. Nach Beginn der berufsbegleitenden Studien ist ein Wechsel zu anderen Studienfächern nicht möglich. Grundsätzlich wird nach einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Einstellung zur Aufnahme berufsbegleitender Studien auch in anderen Fächern oder mit dem Ziel der Ausbildung für ein anderes Lehramt nicht angeboten.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der berufsbegleitenden Studien wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bescheinigt.
- (7) Nach Abschluss der berufsbegleitenden Studien sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, zum nächsten amtlichen Termin in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst einzutreten.

4 — Beschäftigungsverhältnis

- (1) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst und die berufsbegleitenden Studien werden mit den Beschäftigten im Angestelltenverhältnis durchgeführt. Mit ihnen wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die auf die Ausbildung entfallende Vergütung zurück zu erstatten ist, wenn das Arbeitsverhältnis aus den dort genannten Gründen vor Ablauf von 2 bzw. 3 Jahren beendet wird. Die tarifliche Eingruppierung erfolgt nach den Abschnitten 2 bis 5 der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).
- (2) Für die Dauer des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes wird zusätzlich ein Ausbildungsvertrag und für die Dauer der berufsbegleitenden Studien zusätzlich ein Studienvertrag geschlossen.
- (3) In den Verträgen nach Absatz 1 und 2 werden auflösende Bedingungen festgelegt für den Fall, dass das angestrebte Ausbildungs- oder Studienziel nicht oder nicht in der in den Verträgen vereinbarten Zeit erreicht wird. Zudem ist in den Verträgen festzulegen, dass bei einer Beendigung des Arbeitsvertrags nach Absatz 1 zugleich auch der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst und die berufsbegleitenden Studien enden.

- (4) Während der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und an den berufsbegleitenden Studien erhalten die Beschäftigten auf ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung
1. bei einem Einsatz an Grundschulen elf Anrechnungsstunden,
 2. bei einem Einsatz an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie an beruflichen Schulen neun Anrechnungsstunden,
 3. bei einem Einsatz an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) zehn Anrechnungsstunden.

Beschäftigte, die für das Lehramt an Grundschulen Sonderpädagogik berufsbegleitend studieren (Ziffer 3 Abs. 3 Nr. 1) erhalten in zwei von vier Schulhalbjahren während der Studien zusätzlich zu den Anrechnungsstunden nach Satz 1 sieben weitere Anrechnungsstunden.

5 — Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsanweisung tritt am 20. August 2019 in Kraft. Die Arbeitsanweisung vom 23.03.2016 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.